

Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

1. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der ZhongDe Waste Technology AG beträgt € 13.000.000,00 und ist eingeteilt in 13.000.000 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Inhaberstückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils € 1,00.

2. Beschränkung der Stimmrechte oder der Übertragung der Aktien

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte und des Rechts zur Übertragung von Aktien an der ZhongDe Waste Technology AG sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der ZhongDe Waste Technology AG, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Herr Zefeng Chen hält 50,8 % der Aktien an der ZhongDe Waste Technology AG, die ihm eine entsprechende Anzahl an Stimmrechten vermitteln.

4. Keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Stimmrechtsausübung durch am Grundkapital beteiligte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben ihre Aktionärsrechte nach freiem Ermessen aus; eine Stimmrechtskontrolle am Kapital beteiligter Arbeitnehmer besteht nicht.

6. Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Änderung der Satzung

Der Vorstand der ZhongDe Waste Technology AG besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 84 des Aktiengesetzes (AktG) für eine Wahlperiode von jeweils längstens fünf Jahren. Jede Verlängerung der Laufzeit erfordert einen entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss und kann nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit beschlossen werden. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht einen Ersatz für ein fehlendes und notwendiges Vorstandsmitglied auf Antrag jeder beliebigen Person, die ein schutzwürdiges Interesse daran hat (z.B. andere Vorstandsmitglieder) gemäß § 85 AktG bestellen. Dieses Amt würde jedoch dann beendet, wenn der Mangel behoben ist, z.B. sobald der Aufsichtsrat das fehlende Mitglied des Vorstands nachernannt hat. Die Entlassung von Vorstandsmitgliedern ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 84 Abs. 3 S. 1 und 3 AktG möglich. Wichtige Gründe sind z.B. allgemeine Vernachlässigung von Pflichten, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Pflichten oder der Entzug des Vertrauens durch die Hauptversammlung. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der ZhongDe Waste Technology AG kann der Aufsichtsrat einen

Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die Satzung kann gemäß § 179 AktG geändert werden. Daneben ist der Aufsichtsrat gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung berechtigt, Änderungen herbeizuführen, soweit diese Änderungen nur auf Fassung der Satzung betreffen.

7. Recht des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der ZhongDe Waste Technology AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einem oder mehreren Schritten bis zum 31. Juli 2014 bis zu einem Betrag von € 6.500.000,00 durch die entsprechende Ausgabe von bis zu 6.500.000 Inhaberstückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2009). Es können jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Der Vorstand der Gesellschaft wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 31. Juli 2009 ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtvolumen von bis zu insgesamt EUR 195.000.000 gegen Gewährung von Options- oder Wandlungsrechten auf den Erwerb von bis zu insgesamt 6.500.000 Aktien auszugeben.

Ferner wurde der Vorstand von der Hauptversammlung bis zum 31. Dezember 2010 ermächtigt, bis zu insgesamt 1.300.000 Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig oder mehrmals, zu einem oder zu mehreren Zwecken ausgeübt werden. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots oder unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten. Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie den Eröffnungskurs im Xetra-Handelssystem am Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb eigener Aktien im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots, darf der gewährte Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlussauktionspreis im Xetra-Handelssystem während des 4. und 10. Tages vor Veröffentlichung des Erwerbsangebots um nicht mehr als 20 % überschreiten oder unterschreiten.

8. Keine Change of Control-Regelungen

Vereinbarungen mit der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht.

- 9. Keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots**
Vereinbarungen zwischen Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern einerseits und der Gesellschaft andererseits, die unter für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots eine Entschädigungszahlung vorsehen, bestehen nicht.